Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3455

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 - 52310 - 739/52 V

Bonn, den 10. Juni 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1952

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 84. Sitzung am 9. Mai 1952 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf die Einfügung folgender Berlin-Klausel als § 3 vorzuschlagen:

„§ 3

Dieses Gesetz gilt gemäß § 12 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin mit der Maßgabe, daß die Anmeldung nach § 1 binnen einer Frist von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Berlin vorzunehmen ist."

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Bundesregierung hat gegen den Änderungsvorschlag des Bundesrates keine Bedenken.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30, und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Entwurf eines Gesetzes

zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1952

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1950 vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 158) gelten für das Erntejahr 1952 mit der Maßgabe, daß die bebauten Grundstücke und die Zahl der gesetzten Pflanzen in der Zeit vom 1. Juli bis 15. Juli 1952 anzumelden sind.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1952 in Kraft und am 30. Juni 1953 außer Kraft.

Begründung

Das Gesetz zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1951 vom 7. August 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 491) tritt am 30. Juni 1952 außer Kraft. Es hatte die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1950 vom 2. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 158) entsprechend übernommen. Seine Geltungsdauer war auf ein Jahr beschränkt worden, weil geplant war, von der Pflanzensteuer wieder zu der früheren Besteuerungsart zurückzukehren und die Neuregelung gelegentlich einer Änderung des Tabaksteuergesetzes vorzunehmen. Dieser Plan hat sich bisher nicht verwirklichen lassen.

Es erscheint auch nicht angebracht, das Tabaksteuergesetz nur wegen der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks zu ändern. Der Kleinpflanzertabak verliert ohnehin immer mehr an Bedeutung. Die Zahl der Kleinpflanzer ist gegenüber dem Vorjahr wiederum um mehr als 25 v.H. zurückgegangen. Die Besteuerung des Kleinpflanzertabaks kann zweckmäßig auch nur im Zusammenhang mit anderen Änderungen des Tabaksteuergesetzes, die erforderlich sind, neu geregelt werden.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb eine nochmalige Verlängerung der Regelung, wie sie durch das Gesetz zur Regelung der Besteuerung des Kleinpflanzertabaks im Erntejahr 1950 vom 2. März 1951 getroffen war, für das Erntejahr 1952 vor.

Die Neuregelung der Anmeldefrist in § 1 des Gesetzentwurfes ist erforderlich, weil zu erwarten ist, daß das Gesetz, wie es der Entwurf vorsieht, vor dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens verkündet werden wird, die Anmeldefrist aber erst mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu laufen beginnen kann. Die oben erwähnten Gesetze vom 2. März 1951 und vom 7. August 1952 sind aber jeweils erst nach dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verkündet worden.